



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. II. Reassumtion der Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Julius.

S. II.

1648.  
Julius.Reassumtion  
der Confe-  
renzien zwis-  
chen den Kay-  
serlichen und  
Schwedischen  
Gesandten.

Am 3. Julii st. v. wurde endlich die lang gewünschte Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, in des Kayserlichen Gesandten, Crani, Quartier reassumiret, wobey sich alle Stände, von denen 3. Reichs-Collegiis, in einem Gemach, (nicht ohne Apprehension derer anderen Gesandtschaften,) einmüthig beysammen befanden. Nach langen tractiren zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen liessen diese, Nachmittags um 1. Uhr, die Evangelischen Stände, in ein besonders Zimmer kommen, und eröffneten ihnen: Sie hätten mit denen Kayserlichen Gesandten das Instrumentum Pacis, von Anfang bis auf den Punkt der Gravaminum, durchlauffen, und allerdings unter sich richtig gemacht, ausser, was den §. Tandem omnes &c. und die Causam Badensem betreffe, da es noch hart anstünde, indeme die Kayserlichen jenes Punktes halber, die Schwedischen dringen und nöthigen wolten, ihre Böhmische und Oesterreichische Religions-Genossen, deren Güter noch vor Ankunft der Königlich Majestät zu Schweden ins Reich, eingezogen worden wären, ab Amnestia & restitutione ganz zu excludiren; Sie, die Schwedischen, wären zwar in materialibus einig, allein die Formalia wolten sie nicht dahin einrichten lassen, daß die Interessenten gleichsam durch sie per sententiam definitivam condemniret werden sollten.

Von Seiten der Stände wurde nun zwar denen Schwedischen beweglich zugesprochen, weil man sich bereits über solchen Punkt declariret, auch ihnen und den Kayserlichen das parere eröffnet habe, so möchten sie es ihres Orts, weil sie doch in Materialibus zu cediren gemeinet wären, auch in formalibus passiren lassen. Alleine, dieses verweigerten die Schwedischen, mit Vermelden, daß sie in Nachsehung der Exclusion weit genug gegangen wären, wolten sich daher mit der Blame, daß sie auch, so gar mit Formalitäten, sich nicht verwahret hätten, nicht beladen; In, Ihro Majestät, die Königin, könnten sie weiter nicht dringen, denn daß sie sich erklärten um dieser Sachen Sechster Theil.

halber, den Krieg nicht ferner zu continuiren.

Dieses, der Schwedischen Anmuthen, repräsentirten die Stände denen Kayserlichen Gesandten, und sagten ihnen unverhohlen, woferne sie sich in den Formalien so sehr opiniastrirten, würde es bey jedermann das Ansehen gewinnen, als ob sie entweder für sich keinen Frieden begehrten, oder dem Ruff nach, Spanien zu gefallen die Tractaten verzdgereten, sie möchten dahero ein Umschwen haben, und, weil sie Kayserlicher Majestät ernstern Befehl fürsichtigen, auch nicht ein Jota vom Aufsay ändern lassen wolten (welche gleich wolten bey Plenipotentiarien keine Comparabilität admittirte,) wäre man gemeinet, Ihro Kayserlichen Majestät nicht nur darunter aller-unterthänigst zuzuschreiben, sondern auch sie, die Gesandten, derentwillen allenfalls gegen Dieselbe zu entheben und zu vertreten, ein solches auch bey allerseits hohen Principalen hofentlich ex superabundanti zuwege zu bringen. Es wolten sich aber die Kayserlichen Gesandten darzu nicht verstehen, sondern blieben, unerachtet aller ihnen fürgestellten Gründe, auf ihrer Meynung unbeweglich bestehen, daß sie nemlich, weder in materialibus noch formalibus, einig Wort nachgeben noch ändern lassen könnten oder wolten.

Der eigentliche Status differentiae beruhete darauf: Die Kayserliche Gesandten wolten diese Worte formaliter inseriret haben: *Que Bona confiscatione ante Bellum Suedicum aut alio modo amissa fuere, porro quoque amissa sunt, ac modernis Possessoribus permanento.* Die Schwedischen aber sagten, die Materialia liessen sie den Kayserlichen Hof verantworten, quo jure vel qua injuria denen Leuten die Güter hätten können genommen, auch noch weiter vorenthalten werden: Sie wolten ihres Orts keinen Antheil daran nehmen, noch sich einen beifsenden Wurm in ihr Gewissen setzen, dannhero könnten sie auch, ne quidem approbando, durch ihre Unterschrift eine solche Sache, welche doch die Cron Schweden

76

## Westphälischer Friedens-Handlung

1648.  
Julius.

den nichts angienge, gut heißen: ihre Königin sey nicht verbunden, fremder Potentaten Actiones zu approbiren. Die Stände waren nun sehr betrübt, daß durch eine solche Formalität, das Haupt-Werk sollte aufgehalten werden; schlugen daher allerhand Temperamenta vor, und ersuchten endlich *Lampadium*, eine Formul, die beyden Theilen unanständig wäre, zu entwerfen. Dieser verfasste dann solche in *Terminis: De bonis, quae ante exortum cum Regno Sueciae bellum amissa sunt, Se-*

*renissima Suecia Regina modum legesque Caesareae Majestati praescribere non potuit.* Alle Reichs-Stände approbirten diese Formul, und trugen die Chur-Maynßischen Gesandte solche so fort denen Kayserlichen vor, welche aber dieselbe nicht annehmen wolten, unter dem Vorwand, daß ihnen alle Aenderung ausdrücklich verboten wäre: Darnach man die Sache auf weitere Behandlung aussetzen mußte.

1648.  
Julius.

## §. III.

Reichs Deli-  
beration am  
4. Jul.

Gleich folgenden Tags, den 4. Julii, wolten die Reichs-Stände in ihren Deliberationen fortfahren, an deren Beschleunigung ihnen um so mehr gelegen war, weil ihnen die Schwedischen ausdrücklich gesagt hatten, daß, woferne der gegenwärtige Monath Julius, ohne den Frieden zum Schluß zu bringen, verstreichen sollte, die Schwedische Armée nothwendig noch einmal die Winter-Quartiere in Deutschland nehmen müßte.

Der Chur-Maynßische Gesandte, Reigersberger, that die Proposition in folgenden *Terminis*: „Es hätten der Stände Abgesandten, insonderheit diejenigen, die bey der Conferenz gestern zugegen gewesen, mit mehrern vernommen, wie solche Conferenz zwischen beyden Theilen, denen Kayserlichen und Schwedischen, fortgestellt, und der *Articulus Amnestiae* ganz und gar, bis auf den *§. Tandem omnes &c.* und die *Badenische* Sache, verglichen worden sey: Als aber beyde Theile sich über diese zwey Punkten nicht hätten vergleichen können, die Schwedischen denen Deputirten den Verlauff eröffnet, mit Begehren, sich mit den übrigen Ständen zu unterreden, und ihnen der Stände Meynung darauf zu entdecken. Es wüßten die Deputirten, wie man sich habe angelegen seyn lassen, die *Difficultät* zu superiren, und wie man denen Kayserl. und Schwedischen zugeprochen, auch die *Notdurft* ein und andern Theils remonstrirret habe, der Hoffnung, es würden der Stände Erinnerungen statt finden, und die Kayserl. und

„Schweden in den übrigen Punkten fort-  
schreiten und dieselbe zum Schluß bringen;  
„Nachdem aber die Kayserlichen sich auf  
„ihrer Majestät Befehl und der Stände  
„Conclusum in dieser Sache bezogen hät-  
ten, mit Anführung, daß sie Ihrer Kayser-  
lichen Majestät solches zugeschicket, sich  
„auch versichert gehalten, daß es dabey blei-  
ben würde, so könten sie dahero im ge-  
ringsten kein Wort darin ändern lassen.  
„Und ob es wohl etwa scheine, ob sey es  
„nur eine bloße Formalität, so lauffe es  
„doch in die *Materialia*, weil nichts dispo-  
sitive gesetzt werde: Sie, die Chur-  
Maynßischen, wären darauf noch gestern  
„bey denen Kayserlichen Gesandten gewes-  
sen, sie zu anderer Meynung zu disponi-  
ren, allein dieselben hätten dasjenige,  
„was sie Vormittage vorbracht, repeti-  
ret, auch 7. oder 8. Kayserliche Befehle  
„vorgelesen, des Inhalts: Auf den Auf-  
satz, wegen des *§. Tandem omnes &c.* zu  
bestehen, und behaupteten sie, daß sie nicht  
fortschreiten könten, bis es bey ihrem  
Aufsatz bleibe; Demnach nun die Kayser-  
lichen nicht weichen könten, die Schwedi-  
dischen aber von ihrer Opinion schwer-  
lich zu divertiren seyn würden, wenn  
man gleich per Deputatos an die Kay-  
serlichen setzen, und denen Schwedischen  
zureden wolte; so sey zu bedencken, was  
bey solchem Zustand des Heiligen Römi-  
schen Reichs, da die Kayserlichen nicht  
weichen wolten, und die Schwedischen die  
rückständige *Differentien* dem *Arbitrio*  
Statuum anheim gegeben hätten, und  
„doch *Difficultäten* machten, hierunter zu  
„thun sey? Ingleichen stehe zu erwegen,  
wie